

BVGer E-4901/2015 vom 4. April 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4901_2015

FR: TAF E-4901/2015 du 4 avril 2016

IT: TAF E-4901/2015 del 4 aprile 2016

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG).

E. 1.2

Parteiangaben in Verfahren vor Bundesbehörden sind in einer Amtssprache - in der Regel Deutsch, Französisch oder Italienisch - abzufassen (Art. 70 Abs. 1 BV und Art. 33a Abs. 1 VwVG). Die Eingabe des Beschwerdeführers ist auf Englisch abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung ist aus prozessökonomischen Gründen praxisgemäss zu verzichten, da der in Englisch verfassten Beschwerdeeingabe genügend klare Rechtsbegehren und eine verständliche Begründung zu entnehmen sind und somit ohne weiteres darüber befunden werden kann. Gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG ergeht der vorliegende Entscheid in deutscher Sprache.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist im Verfahren nicht durch eine rechtskundige Person vertreten, mithin handelt es sich um eine Laienbeschwerde. Das am 29. Juni 2015 unter dem Titel "appeal for humanitarian entry visa for Switzerland" erhobene Rechtsmittel ist vom Bundesverwaltungsgericht als Beschwerde gegen sämtliche Dispositivziffern der Verfügung des SEM vom 17. Juni 2015 entgegenzunehmen. Der Beschwerdeführer ist zur Einreichung einer Beschwerde legitimiert. Auf die ansonsten frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 VwVG).

E. 1.4

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (Zur Kognition im Auslandverfahren vgl. BVGE 2015/2).

E. 1.5

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 2.1

Die Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch bei einer Schweizer Vertretung zu stellen, ist mit Wirkung ab 29. September 2012 aufgehoben worden, wobei für Asylgesuche, die - wie vorliegend (Asylgesuchseingang Botschaft: 12. März 2012) - vor dem Inkrafttreten gestellt worden sind, die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, Art. 52 und 68 in der bis am 28. September 2012 gültigen Fassung des Asylgesetzes gelten (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012; AS 2012 5359).

E. 2.2

Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 Abs. 1 aAsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 aAsylG). Praxisgemäss kann das Asylgesuch aus dem Ausland anstatt bei einer schweizerischen Vertretung vor Ort auch direkt bei der Vorinstanz gestellt werden.

E. 2.3

Gemäss Art. 20 Abs. 2 aAsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Nach Absatz 3 der Bestimmung kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 2.4

Beim Entscheid für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (BVG 2011/10 E. 3.3). 3.1 Die Vorinstanz verneinte in der angefochtenen Verfügung eine akute Gefährdung des Beschwerdeführers, denn es fehle ihm an der erforderlichen Schutzbedürftigkeit. Zwar sei angesichts seiner glaubhaften Aufenthalte im Gefängnis und in den Rehabilitationslagern die subjektive Furcht vor einer erneuten Inhaftierung respektive vor Übergriffen seitens der sri-lankischen Sicherheitskräfte nachvollziehbar. Auch sei die Auffassung zutreffend, dass die sri-lankischen Behörden ein Wiedererstarken der LTTE zu verhindern versuchten und gegen ehemalige Führungspersönlichkeiten der LTTE vorgehen würden. Somit erscheine es durchaus möglich, dass der Beschwerdeführer unter Beobachtung der sri-lankischen Behörden stehen könnte. Massnahmen, die lediglich im Zusammenhang mit der allgemeinen Bekämpfung des Terrorismus der LTTE stehen, hätten mangels Intensität keinen Verfolgungscharakter im Sinne von Art. 3 AsylG. Da er seinen Angaben zufolge keine führende Persönlichkeit der LTTE gewesen sei, bedeuteten die geltend gemachten Umstände keine einreiserelevanten akuten Gefährdungssituationen. Weiter habe er selbst gesagt, gegenwärtig nicht bedroht zu sein. Seine Furcht vor einer Verhaftung basiere somit lediglich auf Mutmassungen. Hätte ihn der sri-lankische Staat ernsthaft verdächtigt, eine Gefahr für dessen Sicherheit darzustellen, so wäre er sofort inhaftiert worden und nicht so schnell aus einer Rehabilitation freigekommen. Folglich sei zu schliessen, dass die Befragungen durch die Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit der allgemeinen Bekämpfung des Terrorismus der LTTE gestanden hätten. Die

eingereichten Dokumente würden keine anderen Schlüsse zulassen. 3.2 Was in der Beschwerde dagegen vorgebracht wird, ist nicht geeignet, die vorinstanzlichen Erwägungen in Frage zu stellen. Die Hinweise, mit 25 Jahren noch ledig zu sein und bei seiner Mutter zu Hause zu leben, zeigen keine konkret drohende Gefährdungssituation auf. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die Behauptung, sich nicht mehr nach draussen begeben zu haben, weil ihn viele Leute beobachten, verdächtigen und teilweise verwünschen würden. Die vom Beschwerdeführer geschilderten vagen Befürchtungen vor erheblichen Nachteilen enthalten zu wenige Realkennzeichen. Dazu passen seine Erklärungen, wonach er über die Herkunft und die Absichten der ihn bedrohenden Leute und Organisationen bloss rätseln könne, und sich gegenwärtig nicht akut bedroht fühle. Eine Schutzbedürftigkeit lässt sich somit nicht erkennen: Die LTTE, deren Nachfolgeorganisationen und die vielen von ihr abgespaltenen Bewegungen stellen seit ihrem militärischen Untergang (2009) keine Machtfaktoren mehr dar. Da der Beschwerdeführer mit seiner Freilassung vom 30. November 2011 die Beobachtungs- und Prüfungsphase im Gefängnis und in den Rehabilitationslagern als einfaches und zwangsrekrutiertes LTTE-Mitglied erfolgreich bestanden hat, besteht kein Anlass, noch heute von einer konkreten Bedrohung seiner Person auszugehen. Zudem sind seit seiner Freilassung keine intensiven und konkreten Massnahmen der Sicherheitskräfte, der SLA oder der CID oder anderer staatlicher Organisationen gegen seine Person ergriffen geworden. Soweit er angibt, nach seiner Freilassung vorerst noch Melde- und Unterschriftspflichten unterstellt gewesen zu sein und dann und wann noch befragt und auf seine Ortsanwesenheit hin kontrolliert worden zu sein, stellen diese Massnahmen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen und Folgen - selbst bei Wahrunterstellung - keine genügend intensiven Nachteile im Sinne des Asylgesetzes dar. Sollte er wider Erwarten eines Tages den von ihm befürchteten Übergriffen seitens der Sicherheitskräfte ausgesetzt sein, ist ihm entgegenzuhalten, dass es ihm angesichts des mittlerweile politischen und rechtlichen Umfeldes zuzumuten ist, sich gegen solche Handlungen auf dem Rechtsweg zur Wehr zu setzen. Sri Lanka ist im Rahmen des Möglichen schutzwillig und -fähig. Im Übrigen hätten ihm die Sicherheitskräfte nach seiner Haft- und Rehabilitationszeit - mithin ab Ende 2011 - und offenbar selbst nach wiederholtem Nichtbefolgen seiner Meldepflichten die Bewegungsfreiheit oder seine Rechte innerhalb Sri Lankas nie eingeschränkt, weshalb er lokal oder regional bedingten Problemen auch durch eine Wohnsitzverlegung innerstaatlich ausweichen könnte. Folglich gehört er nicht zu einer der Risikogruppen, die heute noch einer erheblichen Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind (vgl. dazu BVGE 2011/24 E. 2). An dieser Einschätzung ändern seine Dokumente oder sein Hinweis nichts, wonach ihm bei einem Scheitern seines Beschwerdeverfahrens bloss noch der Suizid als Option bleibe. 3.3 Hinsichtlich der Lebensumstände in Sri Lanka (s. Vorakten) ist davon auszugehen, dass die Situation nach dem Ende des Bürgerkriegs (Mai 2009) für jeden tamilischen Staatsangehörigen nicht einfach ist, was aber nicht gegen einen weiteren Verbleib in Sri Lanka spricht. Eine schwierige finanzielle Lebenssituation und entsprechende humanitäre Überlegungen stellen praxisgemäss keinen ausreichenden Grund für eine Bewilligung der Einreise dar. 3.4 Weiter bestehen keine Anknüpfungspunkte zur Schweiz. 3.5 Zusammenfassend benötigt der Beschwerdeführer nicht den Schutz der Schweiz. Die Vorinstanz hat ihm zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde

ist abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.